

Satzung
über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Süderdithmarschen
(WV Süderdithmarschen)

**in den Entsorgungsgebieten Buchholz, Eggstedt, Frestedt, Brickeln,
Großenrade, Quickborn, Kuden, Süderhastedt, Nindorf, Tensbüttel-
Röst, Schrum, Offenbüttel, Bunsloh und Immenstedt, Schafstedt,
Arkebek, Barlt, Hanerau-Hademarschen, Nordermeldorf, Bar-
genstedt, Busenwurth, Elpersbüttel, Hemmingstedt und Lieth, Gu-
dendorf, Epenwörden, Stadt Meldorf und Gemeinde Wolmersdorf,
der Stadt Marne sowie über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
in der Gemeinde Thaden hinsichtlich der Grundstücke Westerstraße
40,47, 49, 51, 53, 55 und Batzer Weg 2, 4 und 1a**

sowie

**über die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) in der Stadt
Marne und der Gemeinde Bargenstedt**

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund des § 2 Nr. 9 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der §§ 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Landeswassergesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Wasserverband Süderdithmarschen und den Gemeinden Buchholz (Vertrag vom 12.12.2003/05.02.2004), Eggstedt (Vertrag vom 10.12.2003/05.02.2004), Frestedt (Vertrag vom 14.10.2003/05.02.2004), Kuden (Vertrag vom 01.12.2003/05.02.2004), Süderhastedt (Vertrag vom 10.12.2003/05.02.2004), Großenrade (Vertrag vom 10.12.2003/05.02.2004), Brickeln (Vertrag vom 10.12.2003/05.02.2004), Quickborn (Vertrag vom 15.01./05.02.2004), Nindorf (Vertrag vom 13.12./15.12.2004), Tensbüttel-Röst (Vertrag vom 13.12./15.12.2004), Stadt Marne (Vertrag vom 29.11.2004), Schrum (Vertrag vom 06.12.2005), Immenstedt (Vertrag vom 17.11.2017), Offenbüttel (Vertrag vom 14.12./22.12.2005), Bunsloh (Vertrag vom 17.11.2017), Schafstedt (Vertrag vom 31.01./08.02.2007), Arkebek (Vertrag vom 26.09./16.10.2007), Stadt Meldorf (Vertrag vom 05.11.2007), Barlt (Vertrag vom 16.12.2009), Hanerau-Hademarschen (Vertrag vom 17.11.2011), Nordermeldorf (Vertrag vom 10.10./17.11.2011), Wolmersdorf (Vertrag vom 15.11.2012), Bargenstedt (Vertrag vom 12.12.2012), Busenwurth (Vertrag

vom 04.12.2014/05.01.2015), Elpersbüttel (Vertrag vom 04.03.2019), Hemmingstedt (Vertrag vom 12.10./19.11.2020), Lieth (Vertrag vom 09.12./19.11.2020)), Gudendorf (Vertrag vom 11.10./19.11.2021) und Epenwörden (Vertrag vom 04.09/26.11.2024) und der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Süderdithmarschen, im künftigen WV Süderdithmarschen genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden

- a) Buchholz
- b) Eggstedt
- c) Frestedt
- d) Kuden
- e) Süderhastedt
- f) Großenrade, Brickeln, Quickborn
- g) Nindorf
- h) Tensbüttel-Röst
- i) Schrum
- j) Offenbüttel
- k) Bunsöh und Immenstedt
- l) Schafstedt
- m) Arkebek
- n) Barlt
- o) Nordermeldorf
- p) Busenwurth
- q) Elpersbüttel
- r) Hemmingstedt
- s) Lieth

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Die unter Buchstaben a) bis s) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

(2) Der WV Süderdithmarschen betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden

- a) Marne
- b) Bargaenstedt

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die unter Buchstaben a) bis b) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (3) Der WV Süderdithmarschen betreibt des Weiteren nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden
- a) Meldorf und Wolmersdorf
 - b) Hanerau-Hademarschen
 - c) Gudendorf
 - d) Epenwörden

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die unter Buchstaben a) bis c) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (4) Der WV Süderdithmarschen betreibt des Weiteren nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden
- a) Marne
 - b) Meldorf und Wolmersdorf
 - c) Hanerau-Hademarschen
 - d) Bargenstedt
 - e) Gudendorf
 - f) Epenwörden

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Die unter Buchstaben a) bis e) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischsystem bezeichnet.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

- (6) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

- (7) Der WV Süderdithmarschen schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 5.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (8) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Süderdithmarschen ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - d) die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation, jedoch ohne Stromanschluss,
 - e) die Abwasservakuumleitungen auf dem Grundstück mit der Vakuumübergabestation (Vakuumentwässerungssysteme),
 - f) die Pumpwerke mit Ausnahme der in Privateigentum befindlichen Hebeanlagen und
 - g) Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Süderdithmarschen
- (3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für
 - die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten,
 - die aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, Berechtigten und
 - Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV Süderdithmarschen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV Süderdithmarschen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Nutzer nicht im Inland, so hat er dem WV Süderdithmarschen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der Nutzer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WV Süderdithmarschen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Süderdithmarschen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Süderdithmarschen Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WV Süderdithmarschen auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der WV Süderdithmarschen kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung genutzt werden.
- (2) Abwasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit und solange der WV Süderdithmarschen an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV Süderdithmarschen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der WV Süderdithmarschen hat den Einrichtungsnutzern bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WV Süderdithmarschen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Klärschlambeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
 - die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
 - vorfluterschädlich verunreinigen oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,

- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwasser, die wärmer als 33 Grad sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser und
- g) Grund-, Quell- und Drainagewasser,
- h) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz wegen wassergefährdender Inhaltsstoffe genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist.

Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (3) In der Anlage zu dieser Satzung sind Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WV Süderdithmarschen aufgeführt. Diese Mindestanforderungen sind einzuhalten und sind Bestandteil dieser Satzung.

Die anzuwendenden Probenahme-, Mess- und Analyseverfahren ergeben sich aus den in der Anlage in Bezug genommenen technischen Bestimmungen. Soweit die in Bezug genommenen technischen Bestimmungen für die konkrete Ausgestaltung des Probenahme-, Mess- und Analyseverfahrens unterschiedliche Vorgehensweisen zulassen, wählt die mit der Probenahme, Messung oder Analyse betraute Stelle die zweckmäßige Vorgehensweise für den jeweiligen Parameter. Die gewählte Vorgehensweise ist für künftige Probenahmen, Messungen und Analysen zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Ergebnisse grundsätzlich beizubehalten. Eine Abweichung der Vorgehensweise ist nur in begründeten Fällen zulässig, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Umstände der jeweiligen Einleitungen (etwa Abweichung des Umfangs oder der Gleichmäßigkeit der Einleitung verschiedener Einleiter).

- (4) Der WV Süderdithmarschen kann abweichend von der in Abs. 3 genannten Anlage für einzelne Entsorgungsgebiete oder Teile davon „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen.
- (5) Der WV Süderdithmarschen kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweisen oder die in der Anlage zu dieser Satzung nach Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. Gleiches gilt für nach Abs. 4 festgelegte Sonderbestimmungen. Erforderlichenfalls kann der WV Süderdithmarschen die Abwässer von der Einleitung ausschließen.
- (6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers es erfordert, kann der WV Süderdithmarschen verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.

- (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der WV Süderdithmarschen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Betrieb und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle, Fette oder Stärke anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art, den Ab- und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss vom WV Süderdithmarschen festgelegten Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung, Wartung oder Überprüfung entsteht.
- (10) Der WV Süderdithmarschen behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (11) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WV Süderdithmarschen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Nutzer, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der WV Süderdithmarschen.
- (12) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Nutzer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WV Süderdithmarschen schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 12) nicht aus, so ist der WV Süderdithmarschen berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (14) Der WV Süderdithmarschen kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Süderdithmarschen wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der WV Süderdithmarschen kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Misständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WV Süderdithmarschen einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Süderdithmarschen rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zu errichten und sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es dem WV Süderdithmarschen bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WV Süderdithmarschen innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Süderdithmarschen zu beantragen.

§ 10 Anschlussgenehmigung und -antrag

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WV Süderdithmarschen. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist von den Berechtigten gemäß § 3 schriftlich zu beantragen.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch gegen diese Satzung verstoßendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Einrichtungsnutzer der Verursacher ist, hat er den WV Süderdithmarschen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Nutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WV Süderdithmarschen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WV Süderdithmarschen betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WV Süderdithmarschen, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Nutzer umgelegt.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Nutzer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von dem WV Süderdithmarschen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Als zulässige Rückstauenebene gilt die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Andernfalls hat der Nutzer den WV Süderdithmarschen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.
- (7) Kann bei dezentralen Entwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u. ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WV Süderdithmarschen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage und Bauart des Kontrollschachtes bestimmt der WV Süderdithmarschen begründete Wünsche des Nutzers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes, obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WV Süderdithmarschen durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage dieser Einrichtungen

werden von dem WV Süderdithmarschen unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Nutzers bestimmt.

- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch den WV Süderdithmarschen. Der Grundstückseigentümer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WV Süderdithmarschen anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WV Süderdithmarschen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Kontrollschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WV Süderdithmarschen von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WV Süderdithmarschen aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Der WV Süderdithmarschen kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Kontrollschachtes in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Die Einrichtung auf dem Grundstück und eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Leitungen und der Pumpenschacht dürfen nicht überbaut werden. Sie werden vom WV Süderdithmarschen unterhalten und betrieben, einschließlich der hierfür anfallenden Stromkosten. Zur Absicherung des Eigentums des WV Süderdithmarschen auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastverzeichnis bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des zuständigen Kreises abzuschließen.

§ 13 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) der WV Süderdithmarschen eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der

Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der WV Süderdithmarschen vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 14 Entleerung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Haus- bzw. Kleinkläranlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik bedarfsgerecht entleert. Die Termine für diese Entleerungen werden durch den WV Süderdithmarschen bekanntgemacht.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem WV Süderdithmarschen einen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsschächte müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

§ 15 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des WV Süderdithmarschen ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 16 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Nutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Auch für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Haus- bzw. Kleinkläranlagen

und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren nach der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Der WV Süderdithmarschen ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Einrichtungsnutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Nutzers so betrieben wird, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV Süderdithmarschen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der WV Süderdithmarschen hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV Süderdithmarschen durch Zuwiderhandlungen des Nutzers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV Süderdithmarschen diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der WV Süderdithmarschen unterrichtet die Stadt bzw. die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO SH und des § 111 Abs.2 LWG SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 7 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 6 oder Abs. 7 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet.
- c) entgegen § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet werden,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
- e) entgegen § 7 Abs. 6 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
- f) entgegen § 7 Abs. 8 es unterlassen wird, den WV Süderdithmarschen unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,

- g) entgegen § 7 Abs. 9 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird oder die Wartungs- und Prüfintervalle nicht eingehalten werden,
- h) entgegen § 7 Abs. 12 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
- i) bewirkt wird, dass entgegen § 12 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
- j) entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
- k) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt,
- l) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
- m) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung einholt,
- n) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen,
- o) entgegen § 14 Abs. 3 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
- p) entgegen § 15 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- q) entgegen § 15 Abs. 2 dem WV Süderdithmarschen oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt wird.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Süderdithmarschen vom 18.11.2021 außer Kraft.

Anlage zu § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung:

Anlage 1 Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen (Auszug aus DWA-Merkblatt 115-2)

Vorbemerkungen:

Werden die in der folgenden Tabelle genannten Richtwerte eingehalten, löst eine Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage in der Regel noch keine Besorgnis im Sinne von Abschnitt 3.3 (DWA-M-115-2) aus.

Bei der Bemessung der Richtwerte wurde unterstellt, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung dieses Anteiles ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 (DWA-M-115-2) erfüllt werden; ggf. sind weitergehende Maßnahmen zu fordern. Die Richtwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV. Hinweise zur Anpassung der Einleitungswerte an die jeweilige Situation im Einzelfall werden bei einigen Parametern in der Spalte „Bemerkung“ gegeben. Die Richtwerte gelten jeweils nur in Verbindung mit diesen Bemerkungen. Dementsprechend sind die Bemerkungen bei der Umsetzung der Richtwerte in Grenzwerte der Abwassersatzung zu berücksichtigen.

Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vor, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte an Stelle der diesbezüglichen Richtwerte der nachstehenden Tabelle.

Parameter	Richtwert	Bemerkung
1) Allgemeine Parameter		
Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 – 10,0	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 (DWA-Merkblatt 115-2) – insbesondere Arbeitssicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage – nicht gefährdet sind.
Absetzbare Stoffe	---	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

Parameter	Richtwert	Bemerkung
2) Organische Stoffe und Stoffkenngößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l	Bei dem anzuwendenden Analysenverfahren DIN 38409-56 (DEV H56) ist nicht auszuschließen, dass sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nach DIN 38409-H17 Mehrbefunde ergeben. Deshalb ist der Richtwert von 250 mg/l des Arbeitsblattes ATV-A 115 vom Oktober 1994 angehoben worden. Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 (DWA-Merkblatt 115-2) nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann. Ergänzende Hinweise sind der Merkblattreihe DWA-M 167 „Abscheider und Rückstausicherungsanlagen bei der Grundstücksentwässerung – Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle zu entnehmen.
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt	100 mg/l	Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden aus dem Arbeitsblatt ATVA 115 vom Oktober 1994 für den neuen Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 übernommen. Die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe bzw. des Kohlenwasserstoff-Indexes mit den unterschiedlichen Konventionsverfahren führt in vielen Fällen zu voneinander abweichenden Ergebnissen. Eine generelle Aussage, ob das neue Verfahren zu systematisch abweichenden Befunden führt, kann nicht getroffen werden.
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abscheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden. Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind zu beachten.

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l	<p>Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung <p>zu erwarten sind. Sind durch diese Einleitung allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) lediglich Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat. Die Maßgaben der Anhänge zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind analog anzuwenden.</p>
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l	<p>Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen.</p> <p>In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.</p>
Phenolindex, wasserdampflich ¹⁾	100 mg/l	<p>Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.</p>

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Gegebenenfalls sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).
3) Metalle und Metalloide		
Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
Arsen (AS) ¹⁾	0,5 mg/l	
Barium (Ba) ¹⁾		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l	
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l	Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf (vgl. Vorbemerkungen) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l	
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l	
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l	
Mangan (Mn)	---	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch wird Mn in diesem Merkblatt aufgeführt, da es in der 17. BImSchV begrenzt ist und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l	
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,1 mg/l	
Selen (Se) ¹⁾	---	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Silber (Ag) ¹⁾	---	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis im Sinne von Abschnitt 3.3 besteht.
Thallium (Tl) ¹⁾	---	Auf die Nennung von Richtwerten wird verzichtet. Dennoch werden Tl und V in diesem Merkblatt aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
Vanadium (V) ¹⁾	---	
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l	
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l	
Aluminium (Al)	---	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe „Absetzbare Stoffe“)
Eisen (Fe)	---	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe „Absetzbare Stoffe“)
4) Weitere anorganische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l	Kläranlagen ≤ 5000 EW
	200 mg/l	Kläranlagen > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l	

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Sulfat (SO_4^{2-})		Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe DWA-M 168)
	600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
	3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
		Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz (siehe Abschnitt 3.3) sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchen ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind).
Sulfid (S^{2-}) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2 mg/l	Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 °C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.
Fluorid (F^-), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 (DWA-Merkblatt 115-2) gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden.
5) Chemische und biologische Wirkungskenngrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	

Parameter	Richtwert	Bemerkung
Aerobe biologische Abbaubarkeit	---	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet.</p> <p>Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung aufgrund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.</p> <p>Werden durch die Einleitung die Schutzziele nach 1.1 gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>
Nitrifikationshemmung	<p>Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:</p> <p>≤ 20 % Nitrifikationshemmung</p> <p>im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagen-Trockenwetterzufluss</p>	<p>Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH₄-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannte Anforderung einhalten.</p> <p>Es ist dabei der nitrifizierende belebte Schlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z. B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende belebte Schlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.</p>

ANMERKUNG

- 1) *Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.*